

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 14

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

6. April 1878.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Zur Reduction des Instructionscorps. — Die Feldübung der V. Armee-Division. (Fortsetzung.) — Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Th. v. Trotha: Der Kampf um Plewna. — Eidgegenossenschaft: Bundesstadt: Wahlen. Ernennung. Entlassungen. Eidg. Commission. Truppenzusammensetzung der II. Division. Thun: Schießversuche. Bern: Städtischer Offiziersverein. Winterthur: Ein Vortrag. Aargau: Kadettencorps. Genf: Kartographisches. — Verschiedenes: Der Curvimeter.

## Zur Reduction des Instructionscorps.

In Folge Bundesbeschluß zur Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen soll das Instructionscorps der Infanterie auf 1 Oberinstructor, 8 Kreisinstructoren, 1 Schießinstructor, 17 Instructoren I. und 65 Instructoren II. Klasse reducirt werden.

Die bedeutend weiter gehenden Beschlüsse des Nationalraths, welcher zuerst die Zahl der Instructoren I. Klasse auf 9, dann auf 13 (d. i. auf  $1\frac{1}{2}$  per Division!) reduciren wollte, sind von dem Ständerath, welcher in der Gleichgewichtsfrage mit mehr Ueberlegung und Weisheit zu Werke gegangen ist, nicht angenommen worden.

Am Ende sind die beiden Räte in obermährter Weise einig geworden. In Folge dessen wird die Zahl der Instructoren I. Klasse um 2, die der Instructoren II. Klasse um 16 reducirt werden.

So sehr wir diese Reduction bedauern, müssen wir doch zufrieden sein, daß die früher angestrebte größere nicht Platz gegriffen hat; dieselbe hätte die nachtheiligsten Folgen für die Instruction der Infanterie haben müssen.

Es wäre das aber um so mehr zu bedauern gewesen, als die Infanterie die Hauptwaffe aller Armeen, also auch der unserigen ist, obgleich man dieses bei uns häufig nicht zu wissen scheint.

Doch die Kraft einer Armee liegt nicht in ihrer Cavallerie, nicht in ihrer Artillerie, sondern in der Infanterie.

Die Infanterie ist auch diejenige Waffe, an deren Ausbildung heutzutage weitaus die größten Anforderungen gestellt werden müssen — wenn die Armee im Felde ihrem Zwecke entsprechen und ihre Aufgabe lösen soll.

Das gänzliche Verkennen des Werthes der Infanterie hat den Nationalrath und seine famose

Commission dazu geführt, zu glauben, daß bei dieser wichtigen Waffe sich am leichtesten Ersparnisse sowohl in Beziehung auf Verkürzung der Instructionszeit, als in Beziehung auf Verminderung ihres Instructionspersonals machen ließen.

Doch keine Waffengattung hätte durch eine derartige Maßregel schwerer betroffen werden können, als gerade die Infanterie.

Die tüchtigsten Offiziere der verschiedenen Armeen finden, eine Dienstzeit von drei Jahren sei zur kriegsmäßigen Heranbildung eines Infanteristen zu kurz; bei uns sagt man, 45 Tage sind zu viel; 43 sind vollständig genügend. — Wie mit der Unterrichtszeit, verhält es sich auch mit der Zahl der Instructionsoffiziere.

Die meisten europäischen Staaten haben für ihr Heerwesen in der neuesten Zeit das s. g. Cadresystem in Verbindung mit dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht angenommen. Sie sind dabei von der Ansicht geleitet worden, daß eine gute Führung der Truppen im Felde nur dann verbürgt sei, wenn bei den Offizieren und Unteroffizieren der Militärstand zum Lebensberuf gemacht werde. Da die Anforderungen, welche heutzutage gestellt werden müssen, groß und eine gute Truppenführung von der höchsten Wichtigkeit ist, so behalten sie die Cadres bleibend unter den Waffen. Diese besorgen im Frieden die Ausbildung der Mannschaft. — Die Ausbildungszeit der Letztern ist auf drei Jahre festgesetzt, da man es nicht nur für nothwendig findet, diese taktisch auszubilden, sondern sie durch lange Gewohnheit vollständig an die Disziplin gewöhnen will. Nach beendeter Dienstzeit unter den Fahnen wird der Mann beurlaubt, tritt in die Reserve und später in die Landwehr über.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die theoretische und practische Ausbildung der Cadres auf den höchsten Grad gebracht werden kann, wenn sich diese